

2. Änderungssatzung vom 29.06.2022 zur Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten vom 27.09.2018 beschlossen:

I. Änderungen

- 1) §1 Absatz 1 Satz 4 neu:
Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.
- 2) §2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme
- 3) §2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
- 4) §2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
- 5) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das Onlineverfahren (www.hinte.de / Kindertagesstätten / Onlineanmeldung) oder im Rathaus der Gemeinde Hinte. Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08. ist in dem Zeitraum vom 01.01. bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 6) §2 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:
Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Anmeldedatum über die Reihenfolge.
- 7) §2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (12 Punkte),
Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),
Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist (**ausschließlich** 11 Punkte),
Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)
Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte)
- 8) §3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Aufnahme
- 9) §4 Absatz 4 gestrichen
~~Eine Verringerung der Betreuungsstunden im laufenden Kindergartenjahr ist nicht möglich~~
- 10) § 4 Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen)
- 11) § 4 Absatz 9 1. Spiegelstrich gestrichen:
Von Montag bis Donnerstag vor dem Karfreitag und
- 12) § 6 Absatz 6 wird ergänzt:
Es wird darauf hingewiesen, dass auf die oben ausgewiesene Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.
- 13) § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essensgeld erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

14) § 18 Absatz 2 Buchstabe a 4. Spiegelstrich ergänzt:

wenn die Persönlichkeitsrechte des Personals der Kindertagesstätte verletzt werden

15) § 18 Absatz 3 ergänzt:

Vor Erteilung einer außerordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung eines Kindes bis zu 14 Tagen im Einzelfall.

16) Neu §§ 20 – 22

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- 3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 21 Datenschutz

- 1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- 2) Der Elternbeitrag zur Betreuung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- 3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 22 Übergangsregelung

- 1) Bestehende Verträge zur Betreuung des Kindes behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Ordnung finden ab dem 01.08.2022 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Hinte, 29.06.2022

Der Bürgermeister